

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband  
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-  
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband  
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

## **agw-Stellungnahme zum „Gesetzentwurf zur Ände- rung des Landeswasser- rechts“ vom 12.05.2020**

J. Schäfer-Sack  
Bergheim, 03.06.2020

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278  
Fax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

**Vorbemerkung:**

Für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 12.05.2020 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Hervorheben möchten wir, dass mit dem im Jahre 2016 verabschiedeten Landeswasserrecht eine Gesamtkonzeption zum Schutz unserer Gewässer verabschiedet wurde, die nicht ohne Folgen für die Gewässerqualität aufgegeben werden kann. Eine Vielzahl dieser Regelungen unterstützt aus unserer Sicht den Umsetzungsprozess der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und trägt damit zur nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Gewässer bei. Zu nennen sind hier etwa die Regelungen in § 37 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) zum Abgrabungsverbot sowie in § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen. Die laufenden Anpassungen im Düngerecht als auch die aktuell im WHG erfolgte Ergänzung des § 38 a zeigen deutlich, dass der nachhaltige Schutz der Gewässer auf einem Zusammenwirken aller Akteure basieren muss. Unter diesem Aspekt ist es nicht nachvollziehbar, dass NRW das Ambitionsniveau in § 31 LWG absenken möchte. Dies widerspricht aus unserer Sicht auch dem erklärten Ziel der Umweltministerin zur Verbesserung des Insektenschutzes (Landtagsvorlage 17/2498 vom 30.09.2019) und der Einschätzung Ihres Hauses, dass ein Änderungsbedarf der Vorschrift zum Gewässerrandstreifen nicht gesehen wird (Sitzung des Umweltausschusses am 05.09.2018). Die bestehenden Regelungen sind aus unserer Sicht auch zukünftig beizubehalten, so wie es in der Begründung der vorliegenden Gesetzesinitiative vorgeschlagen wird.

Zum Referentenentwurf (LWG-E) positiv anmerken möchten wir, dass der Änderungsbedarf für die Regelungen in § 23 LWG zur „Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ und in § 24 LWG über die „Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ erkannt worden ist. Die Vollzugspraxis zeigt jedoch, dass hier weiterer Ergänzungsbedarf besteht. Die vorgeschlagenen Anpassungen in § 52 Abs. 2 LWG-E begrüßen wir ausdrücklich. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre lassen darüber hinaus eine Anpassung im Abwasserabgabengesetz des Landes (LABwAG NRW) notwendig erscheinen. Aus diesem Grund schließt sich an unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf in Nummer 3 ein Vorschlag für eine Ergänzung im LABwAG NRW an.

Positiv bewerten möchten wir zudem die Berücksichtigung der Folgen sich verändernder klimatischer Begebenheiten und die Sorge um künftige Nutzungsinteressen in § 37 Abs. 2 LWG-E. Aus unserer Sicht stellt diese Klarstellung einen sinnvollen Baustein dar, der in dem Gesamtkontext „Klimafolgenanpassung“ in Zukunft weitere Regelungen erfordern wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Nummer 2 unserer Stellungnahme.

An einigen Stellen führt allerdings das Bestreben, Vorschriften zu deregulieren jedoch dazu, wichtige Regelungsinhalte zum Schutz der Gewässer zu beeinträchtigen. Dies gilt etwa für das Streichen von Befristungsregelungen im Bereich der Anlageneinigungen (§ 22 Abs. 3 LWG-E) oder auch für den Wegfall der Pflicht, beim Bau und Betrieb von verschiedenen Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten (§§ 25, 40 Abs. 2, Satz 1, 56 Abs. 1, Satz 4, 76 Abs. 1, Satz 5 LWG-E).

Eine Aufrechterhaltung dieser Pflicht halten wir für notwendig, auch um vor dem Hintergrund des Klimawandels einen Beitrag der Wasserwirtschaft zu einem ressourcenschonenden Umgang zu gewährleisten.

Wir halten es für notwendig, eine Regelung für die Entscheidung in Fragen der Anlagen- und Gewässerunterhaltung im LWG festzuschreiben. Die Frage nach der Abgrenzung zwischen Anlagenunterhaltung einerseits und Gewässerunterhaltung andererseits kann häufig von den betroffenen Unterhaltungspflichtigen nicht zweifelsfrei beantwortet werden. Diese Problematik soll durch die Aufnahme einer Regelung gelöst werden, welche eine für den Streitfall klarstellende Feststellungsmöglichkeit durch die zuständige Behörde eröffnet. Dazu finden Sie unseren Vorschlag ebenfalls unter Nummer 2.

## **1. Anmerkungen zum Referentenentwurf LWG-E**

### **Zu § 14 LWG-E: Gehobene Erlaubnis (zu § 15 WHG)**

*agw-Vorschlag: Beibehaltung der alten Regelung*

Begründung: Die Streichung des Verweises auf § 14 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und mithin die Streichung der Pflicht zur Befristung der gehobenen Erlaubnis sehen wir kritisch. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass weiterhin alle Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung befristet erteilt werden sollten, da gerade in und am Gewässer die Entwicklungen dynamisch sind. Dem Gewässerschutz dienende Notwendigkeiten müssen sich stetig den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über Wirkzusammenhänge und Abhängigkeiten anpassen lassen. Dass kann deutlich besser und auch für den Vollzug einfacher erfolgen, wenn durch befristete Erlaubnisse eine regelmäßige Untersuchung auf veränderte Erfordernisse sichergestellt wird.

Auch mit Blick auf die gehobene Erlaubnis zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass unbefristete Benutzungserlaubnisse und Wasserrechte gewünschte Entwicklungen erschweren.

### **Zu § 22 Abs. 3 LWG-E: Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

*agw-Vorschlag: Beibehaltung der alten Regelung*

Begründung: Der vorgesehene Verzicht auf die grundsätzliche Befristung aus Gründen der Deregulierung ist aus unserer Sicht ein Rückschritt. Die Streichung der grundsätzlichen Befristung von Anlagengenehmigungen sollte rückgängig gemacht werden. Die in der Gesetzesbegründung zutreffend genannten Belange der Gewässerbewirtschaftung, die bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, können sich grundsätzlich derart ändern, dass die neuen Erkenntnisse mit Blick auf das neue Antragsverfahren zu berücksichtigen sind. Dem wird der Vollzug durch regelmäßig erneute Antragsverfahren besser gerecht, da damit eine zeitnahe und angepasste Reaktion auf veränderte Erfordernisse sichergestellt wird. Nur so können die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG gesichert erfüllt werden, wonach schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden darf.

Sofern die grundsätzliche Befristung dennoch entfallen sollte, dürfte sich dringend eine Regelung vergleichbar der des § 18 WHG (Widerruf von Benutzungs Erlaubnissen) empfehlen, die die grundsätzliche Möglichkeit des Widerrufs für eine Genehmigung vorsieht.

### **Zu § 23 LWG-E: Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

*agw-Vorschlag: Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, erfordern aber eine Ergänzung.*

agw-Ergänzungsvorschlag:

1. § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 (LWG-E) wird wie folgt gefasst:

*„1. wenn er vom Pflichtigen nach Absatz 1 nach Zahlungsaufforderung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nicht sogleich vollständig erstattet wird, es sei denn, diesem ist zumutbar, die Kosten bis zum voraussichtlichen Ende der Vollstreckung zu tragen oder“*

2. In § 23 Abs. 3 (LWG-E) sollte das Wort „sie“ durch die Worte „die zuständige Behörde“ ersetzt werden.

3. In die Begründung zu § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 (LWG-E) wird folgender Satz aufgenommen:

*„Dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist die Tragung der Kosten bis zum voraussichtlichen Ende der Vollstreckung regelmäßig dann nicht mehr zumutbar, wenn der Gesamtbetrag der noch offenen Forderungen für Maßnahmen*

*nach den §§ 23 LWG und 24 LWG einen Anteil von 1% der in seinem Wirtschafts- oder Haushaltsplan veranschlagten Gewässerunterhaltungsaufwendungen übersteigt.“*

Begründung: Die Behörde sollte dem Unterhaltungspflichtigen den Aufwand grundsätzlich bereits dann erstatten, wenn der Pflichtige nicht sofort nach Aufforderung bezahlt. Denn es ist dem Unterhaltungspflichtigen in der Regel weder rechtlich möglich noch zumutbar, den Aufwand bis zur erfolgreichen Vollstreckung zwischenzufinanzieren. Dies kann u.U. Jahre dauern. Auch in der Gesetzesbegründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass einigen Gewässerunterhaltungspflichtigen die Möglichkeit der Refinanzierung der erforderlichen (Zwischen-)Finanzierung fehlt. Insofern ist jede Dauer der erforderlichen Zwischenfinanzierung schädlich. Eine Ausnahme kann nur in den Fällen gelten, in denen der Aufwand geringfügig ist.

Für die zuständigen Behörden wird sich dann allerdings künftig die Frage stellen, wann es dem Unterhaltungspflichtigen zumutbar sein soll, die Kosten vorübergehend zu tragen. Um den Vollzug innerhalb des Landes zu vereinheitlichen und absehbare rechtliche Auseinandersetzungen von vorneherein zu vermeiden, ist es aus unserer Sicht erforderlich, zumindest in der Gesetzesbegründung einen Orientierungswert zu nennen, ab dessen Überschreitung es dem Gewässerunterhaltungspflichtigen regelmäßig nicht mehr zumutbar ist, die Kosten zunächst zu tragen.

#### **Zu § 24 Abs. 4 LWG-E: Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)**

*agw-Vorschlag: Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, erfordern aber eine Ergänzung.*

Begründung: Laut Gesetzesbegründung soll der Verweis auf das Allgemeine Ordnungsrecht eine alternative Trassenführung oder eine Offenlegung des Gewässers ermöglichen, wenn diese kostengünstiger als die Sanierung und daher als milderes Mittel anzusehen ist.

Wir begrüßen sehr, dass der hier bestehende Änderungsbedarf erkannt worden ist. Unsere Mitgliedsverbände treffen in der Praxis auf Fallgestaltungen, in denen eine alternative Trassenführung des Gewässers – offen oder weiterhin verrohrt – nachweislich zu Kostenreduzierungen in einer Größenordnung von mehreren hunderttausend Euro im Vergleich zu einer Sanierung des Bestandes nach § 23 LWG führen würde. Diese wirtschaftlichen Vorteile müssen im Interesse der Pflichtigen und der über die Ausfallhaftung des § 23 Abs. 2 LWG betroffenen Wasserbehörden realisiert werden können, wo immer dies technisch und rechtlich möglich ist.

Wir haben aber nachdrückliche Bedenken, dass die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 4 das Problem löst. Für den Fall einer Trassenverlegung auf dem

Grundstück des Pflichtigen mag dies der Fall sein. Nicht aber, falls das Gewässer – offen oder verrohrt – aus wirtschaftlichen Gründen über das Grundstück eines Dritten geführt werden soll. Diesen als Nichtstörer mit dem Verweis auf die gegenüber dem Pflichtigen fehlende Verhältnismäßigkeit in Anspruch nehmen zu wollen, wird aus unserer Sicht scheitern. Hier droht die Regelung ins Leere zu gehen. Wir halten es stattdessen für sachgerecht, auch für die oben genannten Fälle auf die Regelungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 7 LWG-E zu verweisen.

#### **Zu § 25 Abs. 1, 40 Abs. 2, 56 Abs. 1 Satz 3 und 76 Abs. 1 LWG-E**

*agw-Vorschlag: Beibehaltung des bestehenden Gesetzestextes.*

Begründung: Nach dem vorgelegten Entwurf soll bei allen anlagenbezogenen Regelungen die Vorgabe aus dem LWG 2016, auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, gestrichen werden. Begründet wird dies mit der vom Koalitionsvertrag geforderten Deregulierung. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Klimaschutz ist diese Streichung nicht zeitgemäß. Dieses primäre Ziel eines effizienten Einsatzes von Ressourcen und Energie darf einer Forderung nach Deregulierung an dieser Stelle nicht weichen. Einer Deregulierung kann vielmehr in Hinblick auf eine Herabsetzung der vielfachen Berichtspflichten entsprochen werden.

#### **Zu § 31 LWG-E: Gewässerrandstreifen**

*agw-Vorschlag: Beibehaltung des bestehenden Gesetzestextes*

Begründung: Im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie den Schutz der Gewässer vor unerwünschten Nährstoff- und Pestizideinträgen sprechen wir uns für eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen zu Gewässerrandstreifen aus. Zusammengefasst sprechen folgende Gründe für eine Beibehaltung:

1. Gewässerrandstreifen haben eine wertvolle Funktion in und am Gewässer, wie etwa den Nährstoff- und Pestizidrückhalt und eine damit verbundene Verbesserung der Gewässerqualität, den Beitrag zum Mikroklima am Gewässer (Beschattung), den natürlichen Schutz vor Sediment- und Stoffeinträgen aus Bodenerosion und Abschwemmungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen in das Gewässer oder die Habitatfunktion für viele Arten.
2. Ein ausschließlicher Bezug auf Phosphor ist vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und aus Gründen des Gewässerschutzes nicht ausreichend.
3. Inwieweit die Neuregelungen der Düngeverordnung tatsächlich Verbesserungen bringen, bleibt abzuwarten.

4. Das Verbot der Lagerung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Gewässernähe ist weder im Fachrecht noch in § 38 WHG ausreichend geregelt. Insbesondere § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG verbietet nicht die Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen. Es ist jedoch den Ländern gestattet, entsprechende Verbote zu erlassen.

5. Die zugelassenen Düngemaßnahmen auf Grünland sind kontraproduktiv für die Ziele des Gewässerschutzes und entsprechen nicht den Anforderungen des technischen Regelwerkes des DVGW (W 104).

6. Die Reduzierung der Breite des Gewässerrandstreifens von 10 m auf 5 m ist v.a. im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zielführend.

7. Soweit in dem Absatz 4 (neu) Kooperationsvereinbarungen vorgeschlagen werden, wäre der Abschluss einer „Rahmenkooperationsvereinbarung“ sinnvoll, an der die Wasserwirtschaft beteiligt ist. Im Rahmen einer solchen Kooperation dürfen der Wasserwirtschaft keine überobligatorischen Kosten aufgebürdet werden.

#### Einzelne Aspekte führen wir im Folgenden vertiefend aus:

Der Phosphor-Eintrag über Bodenerosion macht laut Umweltbundesamt nur rund ein Drittel der Einträge aus diffusen Quellen aus. Die Einträge durch Erosion als alleiniges Kriterium für die Notwendigkeit eines Gewässerrandstreifens heranzuziehen, erschließt sich damit nicht.

Die Streichung von Nitrat als Beurteilungskriterium wird mit der Anpassung der Düngeverordnung begründet. Damit wäre sichergestellt, dass die UQN von 50 mg/l eingehalten wird. Weiterhin würde Nitrat nicht über die Erosion eingetragen, und der Gewässerrandstreifen verhindern lediglich Erosion und damit partikelgebundene Einträge. Ob die novellierte Düngeverordnung zu einer ausreichenden Reduzierung der Nitratreinträge führen wird, bleibt abzuwarten. Neben der Erosion führen auch Abschwemmungen auf geneigten Flächen zu Einträgen in die Oberflächengewässer. So können starke Niederschläge nach der Ausbringung organischer Düngemittel zu schnellen Stickstoffeinträgen in die Gewässer führen. Hier sollten zumindest die neuen Regelungsinhalte des § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes zu dieser Thematik berücksichtigt werden, in denen ein dauerhafter Bewuchs sowie eine Umbruchbeschränkung geregelt werden.

Die Streichung der Pflanzenschutzmittel als Beurteilungskriterium wird damit begründet, dass Gewässerrandstreifen keinen relevanten Rückhalt bewirken sollen. Das ist nicht nachvollziehbar, da der Eintrag häufig partikelgebunden durch Erosion erfolgt. Zusätzlich bietet ein Gewässerrandstreifen Schutz gegen Direkteinträge und windbedingte Einträge bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Das landwirtschaftliche Fachrecht bietet in der Praxis kei-

nen ausreichenden Schutz, da die Ausbringungsaufgaben für die einzelnen Pflanzenschutzmittel kaum kontrollierbar sind. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist die biologische Vielfalt gefährdet und ökosystemare Schäden sind zu befürchten. Nitrat und Pflanzenschutzmittel sollten daher als Beurteilungskriterium beibehalten werden.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässernähe sollte nicht dem landwirtschaftlichen Fachrecht überlassen werden. Das Verbot zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässernähe sollte beibehalten werden. Auch das technische Regelwerk des DVGW fordert im W 104 das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem mindestens 5m breiten Streifen.

Unklar ist, wie die Regelungen zum Phosphoreintrag in § 31 Abs. 1 Nr. 3 im Referentenentwurf angewendet werden sollen, da im Gewässer gemessene Phosphorgehalte den verschiedenen diffusen und punktuellen Eintragspfaden nicht zugeordnet werden können. Die Datenbasis von einer Messstelle pro Wasserkörper im Rahmen des WRRM-Monitorings ist für eine differenzierte Betrachtung unseres Erachtens nicht ausreichend. Eine räumliche Zuordnung der Phosphorfrachten im Gewässer zu einzelnen Eintragspfaden innerhalb eines Einzugsgebietes kann so nicht erreicht werden. Dieses ist nur über eine Modellierung der Eintragspfade möglich, wie sie im landesweiten Kooperationsprojekt GROWA+ NRW 2021 vorgenommen wurde. Unklar ist hier allerdings, inwieweit eine Nutzung dieser Modellergebnisse zur Ableitung der Gewässerabschnitte mit einem Phosphoreintrag über 5 Kilogramm pro Hektar einer rechtlichen Überprüfung standhält.

In § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG sind abweichende Regelungen der Länder zum Gewässerrandstreifen ausdrücklich vorgesehen. Von der Möglichkeit der Festlegung eines breiteren Gewässerrandstreifens haben zahlreiche Bundesländer Gebrauch gemacht. Wie bereits in der Begründung zum Gesetzesentwurf selbst enthalten, ermöglicht ein auf 10 Meter erweiterter Gewässerrandstreifen einen weitergehenden Rückhalt von Sediment und Oberflächenabfluss aus landwirtschaftlich genutzten Flächen als ein schmalerer Streifen. Nun eine Abkehr von der Regelung aus 2016 zu vollziehen, um zunächst die Erfolge der zusätzlichen Verbote im Gewässerrandstreifen nach Absatz 2 oder von Maßnahmen innerhalb von Kooperationen nach Absatz 5 zu beobachten, ist der falsche Ansatzpunkt.

**Zu § 31 Abs. 4 (gestrichen) LWG-E: Gewässerrandstreifen im Innenbereich sowie Streichung des Verbots der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen Gewässerrandstreifen**

*agw-Vorschlag: Das Bauverbot im Innenbereich sollte beibehalten werden. Korrespondierend sollte hierzu auch die Bußgeldvorschrift des § 123 Nr. 11 beibehalten werden.*



Begründung: Die Streichung des § 31 Abs. 4 im LWG-E ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Schon heute ist die Gewässerunterhaltung durch zahlreiche illegale bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen wie Holzlagerungen, Grillplätze und Gartenhütten von Anliegern teilweise nicht mehr möglich. Diese stellen im Hochwasserfall außerdem ein Hindernis für den Abfluss dar und bedeuten somit eine erhebliche Gefährdung für die Menschen und Güter im Rückstaubereich oberhalb des Hindernisses. Der heute bestehende Bestandsschutz auch für illegale Bauten ist bereits ein Defizit. Dieses sollte nicht noch vergrößert werden, indem das Bauverbot aufgehoben wird. Das Bauverbot im Innenbereich sollte daher beibehalten werden.

Die Argumentation, dass in der Regel Baurecht besteht, ist nicht überzeugend. Gerade im ländlichen Bereich, der sehr dörflich strukturiert ist, gibt es viele Bereiche, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Zudem sind Gewässerrandstreifen gerade in Wasserschutzgebieten für Trinkwassertalsperren im Innenbereich von großer Bedeutung. Dort sollte so dicht am Gewässer keine Bauung erfolgen. Eine Privilegierung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen kann nur gerechtfertigt werden, sofern diese Bauwerke und Anlagen in Übereinstimmung mit den jeweils in Betracht kommenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften am jeweiligen Standort errichtet worden sind.

Durch die Streichung des § 31 Abs. 4 LWG gibt es zudem keine gesetzliche Handhabe in Kombination mit § 123 Nr. 11 LWG für die wirksame Durchsetzung des Bauverbotes. Ordnungswidrigkeiten können nicht geahndet werden. Auch aus diesem Grund sollte die bisherige Regelung erhalten bleiben.

#### **Zu § 31 Absatz 4 (vormals Absatz 5) Satz 2 LWG-E:**

agw-Vorschlag: Ersetzen der Wörter „hebt ... auf“ (durchgestrichen) durch die Wörter „setzt ... außer Vollzug“ (unterstrichen) sowie Ersatz der Wörter „insoweit ... als“ (gestrichen) durch die Wörter „nur dann ... wenn“ (unterstrichen).

Der Absatz lautet demnach wie folgt:

„Die zuständige Behörde ~~setzthebt~~ den Gewässerrandstreifen nach Absatz 2 sowie § 38 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ~~nur dann insoweit~~ durch ordnungsbehördliche Verordnung außer Vollzug auf, wenn als mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern auf Grund verbindlich vereinbarter Maßnahmen oder durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden und die Kooperationsvereinbarung dies regelt.“

Begründung: Die Kooperationsvereinbarung regelt die Maßnahmen auf freiwilliger Basis. Wenn die Vereinbarung von einer oder beiden Seiten nicht eingehalten wird, gibt es keine Handhabe für die Anlage eines Gewässerrandstreifens mehr. Durch die vorgeschlagene Formulierung besteht die Möglichkeit, in diesen Fällen auf das LWG zurückzugreifen.

### **Zu § 34 Abs. 1 Nr. 6 LWG-E: Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen (zu § 49 des WHG)**

*agw-Vorschlag: Beibehaltung der alten Regelung und Beteiligung des Wasserversorgers implementieren.*

Begründung: Durch die Änderung in § 34 LWG fällt die in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht für sogenannte Erdaufschlüsse weg. Das heißt, dass eine Abgrabung nicht mehr bei den Behörden angezeigt werden muss. Demnach könnten mit der neuen Regelung Erdaufschlüsse, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ohne Anzeige durchgeführt werden.

Die Erfahrungen haben leider gezeigt, dass die für Bergrecht oder Abgrabungen zuständigen Behörden die Wasserbehörde über Abgrabungsvorhaben nicht oder nicht vollständig unterrichten. Auch die Wasserversorgungsunternehmen erfahren von dem Vorhaben nicht. Gefährdungstatbestände oder Gründe für eine mögliche Verunreinigung des Grundwassers sind der Wasserbehörde dann nicht bekannt.

### **Zu § 35 Abs. 2 LWG-E: Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten**

*agw-Vorschlag: Beibehaltung der bestehenden Regelung*

Begründung: Das Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten ist beizubehalten. Der präventive Schutz der Rohwasserressourcen ist für die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser und auch für künftige Generationen von entscheidender Bedeutung. Der Wegfall des Verbotes steht überdies im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot der WRRL, welche auch für die Grundwasserkörper gelten. Der Wegfall des Verbotes steht im Widerspruch zum Nachhaltigkeitsgebot, das sich in den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG wiederfindet. Zudem steht der Verbotswegfall im Widerspruch zum Vorrang der Trinkwasserversorgung an anderer Stelle, hier gegenüber anderen Wasserentnahmen. Es darf insofern keine Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung durch den Wegfall der Verbotsregelung geben.

Es ist fraglich, ob eine Verlagerung der Regelungen zum Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten in eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung auf Grund der massiven Grundrechtseinschränkungen ohne eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erfolgen kann. Die geplante landesweite Wasserschutzgebietsverordnung kann demnach eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen.

## **Zu § 37 Abs. 2 LWG-E: Vorrang der Trinkwasserversorgung**

*agw-Position: Die vorgeschlagene Ergänzung wird begrüßt.*

Begründung: Die Betonung eines Rangverhältnisses zwischen den Wasserentnahmearten zugunsten der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Nutzungskonflikte begrüßt. Die neue Regelung entspricht insoweit auch dem Gebot in § 3 Nr. 10 und § 6 WHG, Gewässer mit dem Ziel zu bewirtschaften, dass den Folgen des Klimawandels vorgebeugt wird. Die von der Neuregelung ausgehende Signalwirkung des Vorrangs der Trinkwasserversorgung wäre künftig im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigen (Mindestwasserführung).

## **Zu § 45 LWG-E: Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser (zu § 57 WHG)**

*agw-Vorschlag: § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt; Satz 3 bleibt unverändert und wird zu Satz 2:*

*„<sup>1</sup>Die Einleitung von Abwasser in Gewässer im Einzugsgebiet der ehemaligen Flusskläranlage Klärwerk Emschermündung gilt übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2027 als erlaubt, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige die erforderlichen Maßnahmen und die zeitlichen Abfolgen in seinem Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 ausweist.“*

Begründung: Nach derzeitiger Planung und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren, nicht vorhersehbaren Umstände eintreten, die eine Fertigstellung verzögern werden, geht die Emschergenossenschaft davon aus, dass bis Ende 2021 der Emscher-Umbau weitestgehend abgeschlossen sein wird. Am 31. Dezember 2021 werden von 436 km Abwasserkanälen der Emschergenossenschaft 434,1 km fertiggestellt und 426,7 km in Betrieb genommen sein (97,9 %). Von 627 km Gesamt-Gewässerlänge des Emscher-Systems werden 616,8 km vollständig abwasserfrei sein (98,4 %). Von 103 Nebenflüssen sind 101 Nebengewässer vollständig abwasserfrei (98,1 %). Die Emscher wird vollständig abwasserfrei sein.

Die nach dem 31. Dezember 2021 noch ausstehenden Arbeiten beziehen sich vor allem auf das Nebeneinzugsgebiet der Berne und beinhalten die Fertigstellung und Inbetriebnahme der letzten Kilometer des Abwasserkanals sowie den Rückbau eines verwendeten Provisoriums. Möglicherweise wird auch im Nebeneinzugsgebiet des Schwarzbaches über den 31. Dezember 2021 hinaus noch ein abwassertechnisches Provisorium aufrechterhalten. Hinsichtlich dieser Provisorien sollte die zeitliche Befristung in § 45 Abs. 2 Satz 1 LWG bis zum 31.12.2027 verlängert werden. Damit wird die neue Frist an die dritte Bewirtschaftungsplanung, die den Planungszeitraum bis Ende 2027 abdeckt, gekoppelt mit der Folge, dass insoweit die Einleitung von Abwasser in Gewässer weiterhin erlaubt ist.

In die Emscher selbst wird dagegen ab 2022 kein klärpflichtiges Abwasser mehr eingeleitet werden, so dass die Emscher ab diesem Zeitpunkt abwasserfrei sein wird. Insofern dürfte es ab 2022 kaum noch zu rechtfertigen sein, die Einleitungsanforderungen des § 57 WHG im Einzugsgebiet der Flusskläranlage Klärwerk Emschermündung (KLEM) weiterhin erst an ihrem Ablauf einzuhalten. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Reinigung der Emscher im KLEM ab 2022 entfällt, so dass das KLEM ab diesem Zeitpunkt seine Eigenschaft als Flusskläranlage verliert. Auf der anderen Seite ist der provisorischen Einleitungssituation im Berne- und Schwarzbachsystem Rechnung zu tragen. Nach dem Formulierungsvorschlag gilt diese Einleitungssituation als weiterhin erlaubt, sofern die noch ausstehenden Maßnahmen im ABK des Abwasserbeseitigungspflichtigen ausgewiesen sind.

#### **Zu § 52 Abs. 2 LWG-E: Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (zu § 56 WHG)**

*agw-Position: Die vorgeschlagene Ergänzung wird begrüßt.*

Begründung: Der ergänzende neue Satz 2 in § 52 Abs. 2 LWG-E mit Verweis auf die Nr. 3 und 4 des § 46 Abs. 2 Satz 2 wird begrüßt. Die Neuregelung betrifft Restzuständigkeiten für Sonderbauwerke (v.a. Regenbecken) in Trennkana-lisationen im Zuge von Kanalnetzübertragungen. Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 LWG haben seit Inkrafttreten der LWG-Novelle 2016 erste Kanalnetzübertragungen in den Verbandsgebieten stattgefunden. Im Zuge der Auf-gabenübertragungen wurde jeweils das gesamte Ortsentwässerungsnetz auf den Wasserverband übertragen. Die Kommunen behielten die Zuständigkeit für die Sonderbauwerke in Trennkana-lisationen. Der Verbleib solcher Aufga-benreste stellt die betroffenen Kommunen vor große Schwierigkeiten. Häufig liegt der Grund für eine Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG aus Sicht der betreffenden Gemeinde gerade darin, sich von den operativen, anlagen-bezogenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung vollständig zu trennen. Insbe-sondere in kleineren und mittleren Kommunen fällt es zunehmend schwer, qualifiziertes Personal für die Wahrnehmung der anspruchsvollen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kanalisationsnetzes vorzuhalten. Entscheidet sich eine Kommune vor diesem Hintergrund zu einer Kanalnetz-übertragung auf den Wasserverband, ist es nicht sinnvoll, ihre Restzuständig-keiten für einzelne Regenbecken in Trennkana-lisationen zu belassen. Daher begrüßen wir, dass künftig im Zuge einer Aufgabenübertragung gemäß § 52 Abs. 2 LWG stets auch die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 LWG aufgeführten Teilaufgaben, soweit sie nicht ohnehin über § 53 Abs. 1 LWG originär bei den Verbänden angesiedelt sind, mit auf die Verbände übergehen.

### **Zu § 58 LWG-E: Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (zu §§ 55, 58, 59 WHG)**

*agw-Vorschlag: Beibehaltung der alten Regelung.*

Begründung: Die Einleitung flüssiger Stoffe in die Abwasseranlage bedarf nicht mehr der Genehmigung, sondern ist nur noch anzuzeigen mit einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf von 4 Wochen. Die Beibehaltung der Genehmigungspflicht ist ein wirksamerer Schutz der Gewässer, falls Behörden unbeabsichtigt Fristen verstreichen lassen.

### **Zu § 73 Abs. 1 LWG-E: Vorkaufsrecht**

*agw-Vorschlag: Die vorgeschlagene Ergänzung wird begrüßt. Die derzeitige generelle Außerkraftsetzung ist zu revidieren.*

Begründung: Auch vor dem Hintergrund, dass die Flächenverfügbarkeit eines der größten Hindernisse bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist, erscheint die Einführung eines Vorranggrundsatzes zugunsten von Kooperationsvereinbarungen vor der Anwendung von Vorkaufsrechten grundsätzlich sinnvoll, um die Akzeptanz bei Gewässeranliegern für Belange des Gewässerschutzes zu steigern und Fortschritte bei der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Umsetzung der WRRL zu erzielen. Das Land möge allerdings die derzeitige generelle Außervollzugsetzung von § 73 LWG revidieren.

### **Zu § 73 Abs. 5 LWG-E: Vorkaufsrecht**

*agw-Vorschlag: Streichung von Absatz 5 (neu)*

Begründung: Vor dem Hintergrund des bestehenden Klimawandels wäre eine Anwendung der Bundesregelung aus § 99 a Absatz 6 WHG zielführend, damit die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen forciert werden kann. Zu diesem Zwecke ist im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II § 99 a Abs. 6 WHG aus Gründen der Beschleunigung eingeführt worden. Die ausdrückliche Nichtanwendung in § 73 Abs. 5 LWG-E wird den wachsenden Anforderungen an den Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels nicht gerecht.

### **Zu § 74 Abs. 1 LWG-E: Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung**

*agw-Position: Die vorgeschlagene Ergänzung wird begrüßt.*

Begründung: Die Einführung einer größeren Flexibilität beim Zuschnitt der wasserwirtschaftlichen Einheiten, für die die Maßnahmenübersichten erstellt werden, ist sinnvoll und wird daher begrüßt.

#### **Zu § 74 Abs. 2 LWG-E: Fristen zur Vorlagen der Maßnahmenübersichten bei den Behörden**

agw-Position: Die vorgeschlagene Verlängerung der Fristen wird begrüßt.

Begründung: Die Verlängerung der Fristen ist notwendig. Allerdings bedürfen die angegebenen Fristen im Entwurf einer Anpassung.

#### **Zu § 79 LWG-E: Umlage „Deiche“**

agw-Position: Die vorgeschlagene Klarstellung wird begrüßt.

Begründung: Wir begrüßen die Klarstellung, die einen Gleichklang mit den Regelungen zur Umlage des Aufwands für den Ausgleich der Wasserführung (§ 67 LWG) und des Ausbauraufwands (§ 69 LWG) schafft.

#### **Zu § 83 Abs. 1 LWG-E: Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 WHG)**

agw-Vorschlag: Beibehaltung der bestehenden Regelung.

Begründung: Die Streichung der Regelung, rückgewinnbare Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, wird mit dem Argument der Deregulierung begründet. Angesichts der hohen Bedeutung des Hochwasserschutzes erscheint jedoch der Nutzen der Deregulierung nachrangig, sodass für ein Beibehalten der Regelung plädiert wird. Die Streichung der Regelung bildet das falsche Signal an den Vollzug.

Sie ist überdies aus rechtlicher Sicht ein zusätzlicher Rückschritt, denn die rechtliche Möglichkeit zur Rückgewinnung von potentiellen Retentionsflächen wird dadurch geschwächt. Flankierend zu den Maßnahmen der Bauleitplanung sollte die bisherige Regelung demnach beibehalten werden.

#### **Zu § 84 LWG-E: Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete**

agw-Vorschlag: Die Verlängerung der Fristen für die Nachrüstung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist positiv und wird begrüßt.

Redaktioneller Hinweis: Wir stellen eine abweichende Darstellung der Fristen im Änderungsgesetz (2025), in der Gesetzesbegründung (2027) und in der Lesefassung (2025) fest.

### **Zu § 101 Abs. 1 LWG-E: Enteignung und Enteignungsverfahren**

*agw-Vorschlag: Die Ergänzung wird begrüßt.*

Begründung: Wir begrüßen die Regelung, die damit die Planfeststellung über Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände hinsichtlich ihrer enteignungsrechtlichen (Vor-)Wirkung der wasserrechtlichen Planfeststellung zum Gewässerausbau gleichstellt.

### **Zu § 107 Abs. 2 (neu) LWG-E: Gewässerausbauverfahren**

*agw-Vorschlag: Die Ergänzung des neuen Absatzes 2 wird begrüßt.*

Begründung: Wir begrüßen die Regelung, da der Vollzug das Bedürfnis aufgezeigt hat, auf unvorhersehbare Hindernisse reagieren zu können, ohne erneute Planfeststellungsverfahren betreiben zu müssen.

### **Zu § 109 Abs. 1 LWG-E: Sachverständige**

*agw-Vorschlag: Die Ergänzung in Absatz 1 wird begrüßt.*

Begründung: Wir begrüßen die Regelung, da sie die Bedenken aufgreift, die Vorschrift könnte in ihrer bisherigen Formulierung von den Wasserbehörden ausufernd angewandt werden. Zudem stellt sie den von der Rechtsprechung angewandten Grundsatz, dass Sachverständige nur herangezogen werden können, wenn ihre Heranziehung notwendig ist, auch als gesetzgeberischen Willen klar.

## **2. Unsere Ergänzungsvorschläge für das Landeswassergesetz:**

### **Entscheidung in Fragen der Anlagen- und Gewässerunterhaltung (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

*agw-Textvorschlag: „Die zuständige Behörde kann auf Antrag feststellen, ob eine Maßnahme als Anlagenunterhaltung nach § 36 WHG oder als Gewässerunterhaltung nach § 61 dieses Gesetzes durchzuführen ist.“*

Begründung: Die Frage nach der Abgrenzung zwischen Anlagenunterhaltung einerseits und Gewässerunterhaltung andererseits kann häufig von den betroffenen Unterhaltungspflichtigen nicht zweifelsfrei beantwortet werden. Dass ein Bedürfnis für eine klärende Feststellung besteht, zeigt sich u. a. in der

aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Beschluss v. 23.08.2019, Az.: 20 A 2095/17; VG Karlsruhe, Urt. v. 11.12.2018, Az. 14 K 532/17). Nach dem vorgenannten Beschluss des OVG Münster berechtigen die Ermächtigungen zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie aus § 65 Satz 1 LWG die Wasserbehörde aber nicht zu einer Feststellung über die Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie über die Person des für eine solche Anlage Unterhaltungspflichtigen. Diese Problematik soll durch die Aufnahme einer Regelung gelöst werden, welche eine für den Streitfall klarstellende Feststellungsmöglichkeit durch die zuständige Behörde eröffnet.

### **Vorschlag einer Ergänzung in § 53 LWG als neuer Absatz 5 zur Klimafolgenanpassung**

agw-Vorschlag: Ergänzung in § 53 Abs. 5 (neu) LWG zur Klimafolgenanpassung

In § 53 LWG sollte als neuer Absatz 5 folgender Text aufgenommen werden:  
*„(5) Abwasserverbände können im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung Planung, Durchführung und Förderung wasserwirtschaftlicher und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie Bau, Betrieb und Unterhaltung dazu dienender Anlagen wahrnehmen; sie sind befugt, hierfür Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben.“*

Begründung: Die Regelung dient dazu, das Thema Klimaanpassung als mögliche Aufgabe der Wasserverbände umfassend gesetzlich zu verankern.

Extremwetterereignisse wie Starkregen und Hitzeperioden stellen die Regionen in NRW vor besondere Herausforderungen und werden sich im Zuge des Klimawandels weiter verstärken. Wetterextreme können zu Überflutungsschäden, gesundheitlichen Risiken sowie negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Vegetation und die Grundwasserneubildung führen.

Um den Folgen des Klimawandels in NRW zu begegnen und entgegenzuwirken, bieten sich in der Wasserwirtschaft vielfältige Handlungsmöglichkeiten an. Zu den Vorsorgemaßnahmen zählen die Regenwasserversickerung und -nutzung, Flächenentsiegelung, Dach-, Fassaden- und Flächenbegrünung, Baumpflanzungen und -rigolen sowie die Zuführung von Regenwasser zum Gewässer, aber auch der Bau von Notwasserwegen (z.B. zusätzliche Rinne in einer Straße) und multifunktionalen Flächen (z.B. Sportplatz) zur vorübergehenden Speicherung großer Wassermengen nach Starkregenereignissen.

Bei der Bewältigung der jetzt schon bestehenden und künftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels können die Abwasserverbände in NRW mit ihren personellen und fachlichen Ressourcen, organisationsrechtlichen Strukturen und ihrer städteübergreifenden, flusseinzugsgebietsbezogenen Aufgabenwahrnehmung einen wichtigen Beitrag leisten. So hat die Emschergenossenschaft bereits im Jahr 2005 mit den Emscherstädten und dem Umweltministerium NRW die „Zukunftsvereinbarung Regenwasser“ abgeschlossen, in deren



Folge sie Kommunen und Unternehmen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung finanziell unterstützt hat; derartige Maßnahmen leisten gleichzeitig einen Beitrag zur Abmilderung der Klimafolgen. In der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ aus dem Jahre 2016 wurde diese Kooperation unter der Federführung der Emschergenossenschaft fortentwickelt mit dem Ziel, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und durch die Schaffung dezentraler Puffer- und Speicherräume zum Rückhalt von Starkregen die Klimawandelfolgen zu mindern.

Das über die Jahre in den Kooperationen gewachsene vertrauensvolle Zusammenwirken, die in den Verwaltungen zumeist fehlenden personellen Ressourcen wie auch der allseits steigende Handlungsdruck auf Politik und Verwaltung, flächendeckend Vorsorgemaßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, haben auf kommunaler Ebene den Wunsch hervorgerufen, den Abwasserverbänden künftig eine zentrale Rolle bei der Initiierung, Planung, Umsetzung und Finanzierung von Klimafolgenanpassungsmaßnahmen zuzuweisen.

Diese zentrale Rolle sollen die Abwasserverbände bspw. künftig auf dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr übernehmen. Unter dem Leitsatz „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ streben die Abwasserverbände eine Kooperation mit den dortigen Kommunen und dem Umweltministerium an. Ziel ist es, in den Jahren 2020 bis 2040 den Abfluss von Regenwasser in Mischsysteme um 25 % zu reduzieren und die Verdunstungsrate um 10 Prozentpunkte zu erhöhen. Aufgabe der Abwasserverbände soll es sein, Kommunen, gewerbliche Unternehmen, infrastrukturelle Einrichtungen und private Grundstückseigentümer bei der Umsetzung von Klimafolgenanpassungsmaßnahmen zu unterstützen, indem die Abwasserverbände die Maßnahmen entweder finanziell fördern und begleiten oder die dazu erforderlichen Anlagen selbst bauen, betreiben und unterhalten; ob und in welchem Umfang die Abwasserverbände tätig werden, entscheidet der jeweilige Grundstückseigentümer. Die Kosten trägt, soweit Zuwendungen des Landes NRW nicht ausreichen, der Abwasserverband.

Die Abwasserverbände sind schon jetzt kraft der ihnen in § 53 Abs. 1 LWG zugewiesenen Abwasserbeseitigungspflicht und durch Sondergesetz oder Satzung zugewiesenen sonstigen Verbandsaufgaben befugt, wasserwirtschaftliche und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu ergreifen und hierfür Verbandsbeiträge zu erheben. Der in § 53 LWG anzufügende Absatz 5 soll die Abwasserverbände ermächtigen, im umfassenden Sinne Vorsorgemaßnahmen gegen den Klimawandel wahrzunehmen und durch Verbandsbeiträge zu refinanzieren, soweit die Maßnahmen einen wasserwirtschaftlichen Bezug aufweisen. Die Vorschrift verschafft den Abwasserverbänden Rechtssicherheit im Randbereich ihrer Pflichten- und Aufgabenwahrnehmung, ohne das kompetenzrechtliche Gefüge des LWG zu ändern.

### **3. Ergänzungen im Abwasserabgabengesetz NRW**

#### **Zu § 1 des Abwasserabgabengesetzes NW (LAbwAG)**

*agw-Vorschlag: Ergänzung eines neuen Absatzes 3*

*„(3) Hat eine Aufgabenübertragung gemäß § 52 Absatz 2 des Landeswassergesetzes auf einen sondergesetzlichen Wasserverband stattgefunden, ist dieser anstelle der Gemeinde für Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen abgabepflichtig.“*

Begründung: Gemäß § 1 Abs. 1 LAbwAG sind die Gemeinden u.a. auch für Einleitungen aus Trennkanalisationen abgabepflichtig. Wenn im Zuge einer Kanalnetzübertragung gemäß § 52 Absatz 2 LWG auch die Zuständigkeit für Trennkanalisationen auf den übernehmenden Verband übergeht, ist es nicht systemgerecht, wenn die übertragende Gemeinde weiter abgabepflichtig bleibt. Hier sollte die Abgabepflicht der Aufgabenübertragung folgen.

Nach geltender Rechtslage gilt grundsätzlich die Abgabepflicht der Gemeinden für Einleitungen aus Trennkanalisationen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LAbwAG. Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt der Regelung in Absatz 2.

Absatz 2 der Vorschrift regelt, dass der Verband als Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage auch für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer vorgelagerten Kanalisation abgabepflichtig ist, wenn aus ihr Niederschlagswasser ganz oder teilweise seiner Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird. Nicht erfasst wird der Fall, dass eine Trennkanalisation übernommen worden ist, aus der kein Niederschlagswasser einer Abwasserbehandlungsanlage des übernehmenden Verbandes zugeführt wird.

Bleibt die Abgabepflicht auch in diesen Fällen bei der übertragenden Gemeinde, entsteht ein gebührenrechtliches Problem: Die Gemeinde hat die Kanalisation abgegeben, wird aber weiter mit Abwasserabgabe für Einleitungen aus Trennkanalisationen veranlagt. Diesen Aufwand kann sie nach der Aufgabenübertragung nicht mehr als Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) auf ihre Bürger umlegen und muss damit ihren allgemeinen Haushalt belasten. Wäre der Verband abgabepflichtig, würde er diese Abgaben in den ohnehin zu erhebenden Sonderbeitrag einstellen. Diese könnte sodann die Beitragslast über Abwälzungsgebühren nach § 7 KAG auf ihre Bürger umlegen.

#### **Zu § 5 Abs. 5 LAbwAG NW: Ermitteln aufgrund des wasserrechtlichen Bescheides (zu §§ 2, 4, 9 des AbwAG)**

*agw-Vorschlag: § 5 Abs. 5 LAbwAG NW wird durch folgenden Satz 7 ergänzt:*

*„Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Einzugsbereiche einer ehemaligen Flusskläranlage, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige die gemäß § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Maßnahmen und die zeitlichen Abfolgen in seinem Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 ausweist.“*

Begründung: Die zu § 45 Abs. 2 LWG vorgeschlagene Gesetzesänderung (s.o.) hat zur Folge, dass nach dem Wegfall der Kläranlagenfunktion des KLEM die Abwasserabgaben für die Abwassereinleitungen in den Nebeneinzugsgebieten der Berne und des Schwarzbaches von den dortigen Kommunen zu tragen sind. Denn mit dem Wegfall der Kläranlagenfunktion entfällt zugleich die Abwasserabgabepflicht der Emschergenossenschaft für die Abwassereinleitungen im Einzugsbereich des KLEM. Gelten die Abwassereinleitungen im Berne- und Schwarzbacheinzugsgebiet jedoch übergangsweise als erlaubt, da die abwassertechnischen Maßnahmen zur Überwindung des Flusskläranlagen-systems noch nicht vollständig abgeschlossen sind, ist es nicht gerechtfertigt, die betroffenen Kommunen für ihre Einleitungen mit der Abwasserabgabe zu belasten. Insoweit sollte die Emschergenossenschaft nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 Satz 1 bis 6 LAbwAG NW abwasserabgabepflichtig bleiben.